

§ 17

§ 104 Abs. 1 des Gesetzbuches der Arbeit wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus erhalten vom Betrieb Lohnausgleich in Höhe der Differenz zwischen Krankengeld und dem Nettodurchschnittsverdienst für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit bzw. für die Dauer der Quarantäne.“

§ 18

§ 116 des Gesetzbuches der Arbeit erhält folgende Fassung:

„Die materielle Verantwortlichkeit des Betriebes

§ 116

Erleidet ein Werkтätiger dadurch Schaden, daß Pflichten des Betriebes aus dem Arbeitsrechtsverhältnis schuldhaft nicht erfüllt wurden, so hat der Werkтätige Anspruch auf Ersatz des Schadens gegenüber dem Betrieb.“

§ 19

§ 140 des Gesetzbuches der Arbeit wird durch folgenden Abs. 2 ergänzt:

„(2) Lehrlinge der Abiturklassen in den Einrichtungen der Berufsausbildung erhalten einen jährlichen Erho-

lungsurlaub von 24 Werktagen. Ansprüche auf arbeitsbedingten Zusatzurlaub sind damit abgegolten.“

§ 20

(1) § 146 Abs. 1 des Gesetzbuches der Arbeit erhält folgende Fassung:

„(1) Der Werkтätige bzw. der Betriebsleiter kann gegen einen Beschluß der Konfliktkommission, mit dem über einen Einspruch über eine Disziplinarmaßnahme oder über das Bestehen und die Verwirklichung von Rechten und Pflichten aus dem Arbeitsrechtsverhältnis entschieden wurde, Einspruch bei der Kammer für Arbeitsrechtssachen des zuständigen Kreisgerichtes erheben.“

(2) § 146 Abs. 2 des Gesetzbuches der Arbeit wird aufgehoben. § 146 Abs. 3 des Gesetzbuches der Arbeit wird Abs. 2.

Schlußbestimmungen

§ 21

Der Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne wird bevollmächtigt, auf der Grundlage dieses Gesetzes und des Gesetzes vom 17. April 1963 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit eine Neufassung des Gesetzbuches der Arbeit im Gesetzblatt bekanntzumachen,

§ 22

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dreiundzwanzigsten November neunzehnhundertsechundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dreiundzwanzigsten November neunzehnhundertsechundsechzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht